

Handhabung der Maßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Flächenverzeichnis zur Beantragung der Basisprämie bei der Landwirtschaftskammer NRW (Stand: April 2016)

Der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist es wichtig, dass die Landwirte als Vertragspartner auf Naturschutzmaßnahmen-Flächen weiterhin ihre Basisprämie erhalten können, d. h. Zahlungsansprüche auf den Flächen aktivieren können. Deswegen wurden die folgenden Angaben mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW abgestimmt, welcher als Bewilligungsbehörde für die Basisprämien auch für die fördertechnische Handhabung der Naturschutzmaßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zuständig ist.

Die folgenden Angaben gelten für Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft angelegt werden. Es kann sich hierbei um Kompensationsmaßnahmen oder andere Naturschutzmaßnahmen handeln.

Feldlerchenfenster

Feldlerchenfenster sind etwa 20 m² große Fehlstellen im Getreide oder sonstigen Feldfrüchten. Diese sind im Flächenantrag **wie die Hauptfrucht zu benennen und zu codieren**, müssen also nicht extra ausgewiesen werden.

Für Flächen, auf denen Lerchenfenster angelegt werden, darf gleichzeitig keine Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für Ernteverzicht oder doppelten Saatreihenabstand oder sonstige Zahlungen für Ertragsverzicht erfolgen.

Blühstreifen

Blühstreifen, die nicht im Greening angerechnet werden sollen, sind im Flächenverzeichnis folgendermaßen zu benennen und zu codieren:

- Im Regelfall, d. h. Anlage des Blühstreifens auf einem Schlag, auf dem z. B. Getreide angebaut wird, erhält der Blühstreifen die **gleiche Codierung und Bezeichnung wie** die auf dem Schlag angebaute **Hauptfrucht**.

Wird nur die Basisprämie beantragt, ist hierbei keine Teilschlagbildung notwendig.

Falls mehrere Hauptfrüchte auf dem Schlag angebaut werden, sprechen Sie bitte die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW oder uns an, um die korrekte Codierung abzustimmen.

Bitte nehmen Sie auch Kontakt auf, wenn in Zusammenarbeit mit der Stiftung angelegte Blühstreifen im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden sollen, da sich die Codierungsnummer dann ändert.

- Werden noch andere Fördermaßnahmen für den betroffenen Schlag beantragt, sind Teilschläge (z. B. Teilschlag a – Hauptfrucht; Teilschlag b – Blühstreifen) zu bilden und der Teilschlag mit dem Blühstreifen darf in den anderen Fördermaßnahmen nicht beantragt werden.

In der Basisprämie dürfen aber beide Teilschläge beantragt werden.

Für die Codierung gilt auch in diesem Fall: Gleiche Codierung wie die Hauptfrucht.

Die Mindestschlaggröße von 0,10 ha gilt je Schlag, d.h. diese Größenbestimmung muss durch die beiden Teilschläge zusammen und nicht je Teilschlag erfüllt werden.

- Für den Fall, dass der Blühstreifen der Stiftung nicht mehr direkt an die Hauptfrucht grenzt, ist er eigenständig zu codieren.
- Für die Anlage von Blühstreifen auf Flächen, die aus der Produktion genommen sind, gilt: Der Blühstreifen trägt die gleiche Codierung und Bezeichnung wie diese Flächen (591, Ackerland aus der Erzeugung genommen, bei Greening andere Codierung, ist dann abzuklären). **Wichtige neue Regelung:** Bei der Codierung 591 ist zu beachten, dass nach fünf Jahren der Dauergrünland-Status erreicht wird. Ist dies nicht gewünscht, sollte besser bei der Neuanlage einer Maßnahme von vorneherein die Codierung 910 „Wildacker auf landwirtschaftlicher Fläche“, gewählt werden. Sollte

vorher bereits mit 591 codiert worden sein, genügt es nicht, lediglich die neue Codierung 910 zu wählen, um den Dauergrünlandstatus zu verhindern, sondern es muss für mindestens ein Jahr eine Ackerfrucht angebaut werden.

Die Mindestschlaggröße von 0,10 ha gilt auch hier je Schlag, d. h. diese Größenbestimmung muss durch die beiden Teilschläge zusammen und nicht je Teilschlag erfüllt werden.

Es gelten die Bestimmungen für aus der Produktion genommene Flächen:

- ❖ Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- ❖ Sie dürfen weder zu landwirtschaftlichen noch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- ❖ Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Aussaat mit geeigneten Saadmischungen bis zum 01. April zu begrünen.
- ❖ Darüber hinaus besteht eine Pflegeverpflichtung, die besagt, dass der Aufwuchs von aus der Produktion genommenen Flächen **mindestens einmal jährlich** zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen und Häckseln) oder **mindestens einmal jährlich** zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig.
- ❖ **Die Pflegemaßnahmen dürfen in der Sperrfrist vom 01.04. bis zum 30.06. nicht durchgeführt werden** (Ausnahmen nur mit Genehmigung).
- ❖ Soll die Fläche doch genutzt werden, so ist dies der zuständigen Kreisstelle zu melden. Es erfolgt dann eine Änderung der Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis.
- ❖ Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Flächen mit Acker- oder Grünlandextensivierungen können in aller Regel weiterhin zur Aktivierung der Zahlungsansprüche genutzt werden. Die Vertragsflächen sind allerdings während der Nutzung für die Kompensationsmaßnahmen über die Stiftung von einer Teilnahme an einem Förderprogramm zum Schutz von Natur und Umwelt (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) ausgeschlossen (Doppelförderung ist nicht erlaubt).

Hinweis: Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist für die Angaben im Flächenverzeichnis gegenüber der Bewilligungsbehörde (hier: Landwirtschaftskammer) selbst verantwortlich. Die hier dargestellten Informationen sollen eine Hilfestellung bei der Ausfüllung des Flächenverzeichnisses darstellen.

Die Stiftung übernimmt keine Haftung für Falschangaben.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft,

Tel. 0 22 8 - 90 90 721-0, gerne zur Verfügung.